



# Arbeitskreis Deutsche In Vitro Kulturen

## Geschäftsordnung

### § 1 Name und Art des Zusammenschlusses

Der ‚ARBEITSKREIS DEUTSCHE IN VITRO KULTUREN‘ (ADIVK) ist eine Sondergruppe des Zentralverbandes Gartenbau e.V.. Die Sondergruppe hat die Mitgliedschaft in Zentralverband Gartenbau e.V. gemäß § 3, Abs. 1c und § 8 seiner Satzung vom 3.10.1990 erlangt.

### § 2 Aufgaben

Der ADIVK hat die folgenden Aufgaben:

1. das wissenschaftliche Gespräch und die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Instituten und kommerziellen Laboratorien, die sich mit *in vitro* Kulturen beschäftigen, zu aktivieren.
2. den Ablauf und die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die *in vitro* Erzeugung von Nutz- und Zierpflanzenarten zu erörtern, sowie deren praktische Anwendung und Umsetzung im Interesse der deutschen Gartenbauwirtschaft zu fördern.
3. den internationalen Kenntnisstand und Fortschritt bei *in vitro* Kulturen zu diskutieren.
4. Vorschläge für neue Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu erarbeiten.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) deutsche kommerzielle *in vitro* Kultur-Laboratorien, die in Verbindung mit einem Gartenbaubetrieb stehen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des Zentralverbandes Gartenbau e.V. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
  - b) deutsche, nicht kommerzielle, wissenschaftliche Institute, die sich mit *in vitro* Kulturen von Nutz- und Zierpflanzen befassen.
2. Auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds können natürliche oder juristische Personen als
  - a) fördernde Mitglieder
  - b) Ehrenmitgliederaufgenommen werden.
3. a) Einzelpersonen, die vorübergehend oder dauerhaft keine ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1. erwerben können, die gleichwohl die Ziele des ADIVK unterstützen, können einen Antrag auf korrespondierende Mitgliedschaft stellen. Voraussetzung für eine

korrespondierende Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit. Die Mitgliedschaft ist auf drei Jahre befristet, eine Verlängerung kann beantragt werden.

b) Einzelpersonen, die dem ADIVK nahe stehende Verbände oder wissenschaftliche Einrichtungen vertreten, können für die Dauer ihres Mandats als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft im ADIVK erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung des ADIVK.

Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:

a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem ADIVK wiederholt nicht nachkommt; hierzu zählen auch Rückstände in der Beitragszahlung.

b) Wenn das Mitglied die Tätigkeit des ADIVK behindert oder das Ansehen des ADIVK schädigt.

5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit.

6. Freiwilliges oder zwangsweises Ausscheiden aus dem ADIVK begründet keinerlei Ansprüche gegen das Vermögen des ADIVK oder Teile davon. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

#### **§ 4 Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 beträgt €150,--. Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 3h.

2. Über die Beiträge für Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 2 entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Vorstand.

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines Jahres. Die Mitgliedschaft beginnt mit der nächsten Mitgliederversammlung oder im laufenden Jahr unter Zahlung des vollen Jahresbeitrags. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines Jahres fällig.

4. Wissenschaftliche Institute, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 haben das Recht,

a) die Einrichtungen des ADIVK in Anspruch zu nehmen,

b) nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihr Stimmrecht auszuüben,

c) Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet

d) die Bestrebungen des ADIVK durch ihre tätige Mitwirkung zu fördern,

e) die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten und auszuführen,

f) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### **§ 6 Organe des ADIVK**

Die Organe des ADIVK sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Ein jährlicher Wechsel der Sitzungsorte (Standorte verschiedener Mitglieder) wird angestrebt.
2. Auf schriftlich begründeten Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der ADIVK zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Bildung von Arbeitsgruppen mit definierter Aufgabenstellung
  - b) Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der *in vitro* Kulturen, sowohl national als auch international
  - c) Diskussion und Beschlussfassung über die Teilnahme an nationalen und internationalen Projekten im Bereich der *in vitro* Kultur
  - d) Diskussion und Beschlussfassung über notwendige Anpassungen an den europäischen Binnenmarkt
  - e) Entgegennahme der Berichte der Mitgliederinstitute über laufende Forschungsvorhaben
  - f) Entgegennahme der Berichte des Vorstands über Veranstaltungen, neue Entwicklungen  
und über den aktuellen Stand der *in vitro* Kulturtechnologie
  - g) Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung
  - h) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge im Sinne von § 4, Ziffer 1
  - i) Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
  - j) Wahl der Rechnungsprüfer
  - k) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
  - l) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - m) Beschlussfassung über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
  - n) Beschlussfassung über die Auflösung des ADIVK
4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nichts anderes in der Geschäftsordnung festgesetzt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Der Beschluss zur Auflösung des ADIVK bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Zur Erfüllung seiner Aufgaben weist der Vorstand jedem seiner Mitglieder ein Ressort zu.

Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADIVK gemäß den Satzungsbestimmungen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den ADIVK in der Öffentlichkeit, gerichtlich und außergerichtlich.

Die von den Arbeitsgruppen des ADIVK gemäß § 10 eigenständig gewählten Vorsitzenden sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes und können vom Vorstand des ADIVK einzeln oder gemeinsam nach Bedarf zu Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 9 Koordination gemeinsamer Forschungsvorhaben**

Die Koordination gemeinsamer Forschungsvorhaben wird von den Vorstandsmitgliedern des ADIVK vorgenommen, welche wissenschaftlichen, nicht kommerziellen Instituten angehören. Ihre Aufgabe ist es, gemeinsame Forschungsvorhaben von Mitgliedern im Sinne von § 3, Ziffer 1 a und b zu initiieren und zu koordinieren.

Auf Beschluss kann die Koordination von anderen Mitgliedern des ADIVK für jeweils 3 Jahre übernommen werden.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

Für wichtige *in vitro* Spezialgebiete können Arbeitsgruppen gebildet werden, deren Vorsitzende von den jeweiligen Arbeitsgruppen eigenständig gewählt werden. Die Arbeitsgruppen werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Außergewöhnliche entstehende Kosten sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

## **§ 11 Ergänzungen**

Für alle in dieser Geschäftsordnung nicht geregelten Fragen gelten Satzung und Geschäftsordnung des Zentralverbandes Gartenbau e.V.

Einbeck, 29. September 2005

Der Vorstand des Arbeitskreises Deutsche In Vitro Kulturen